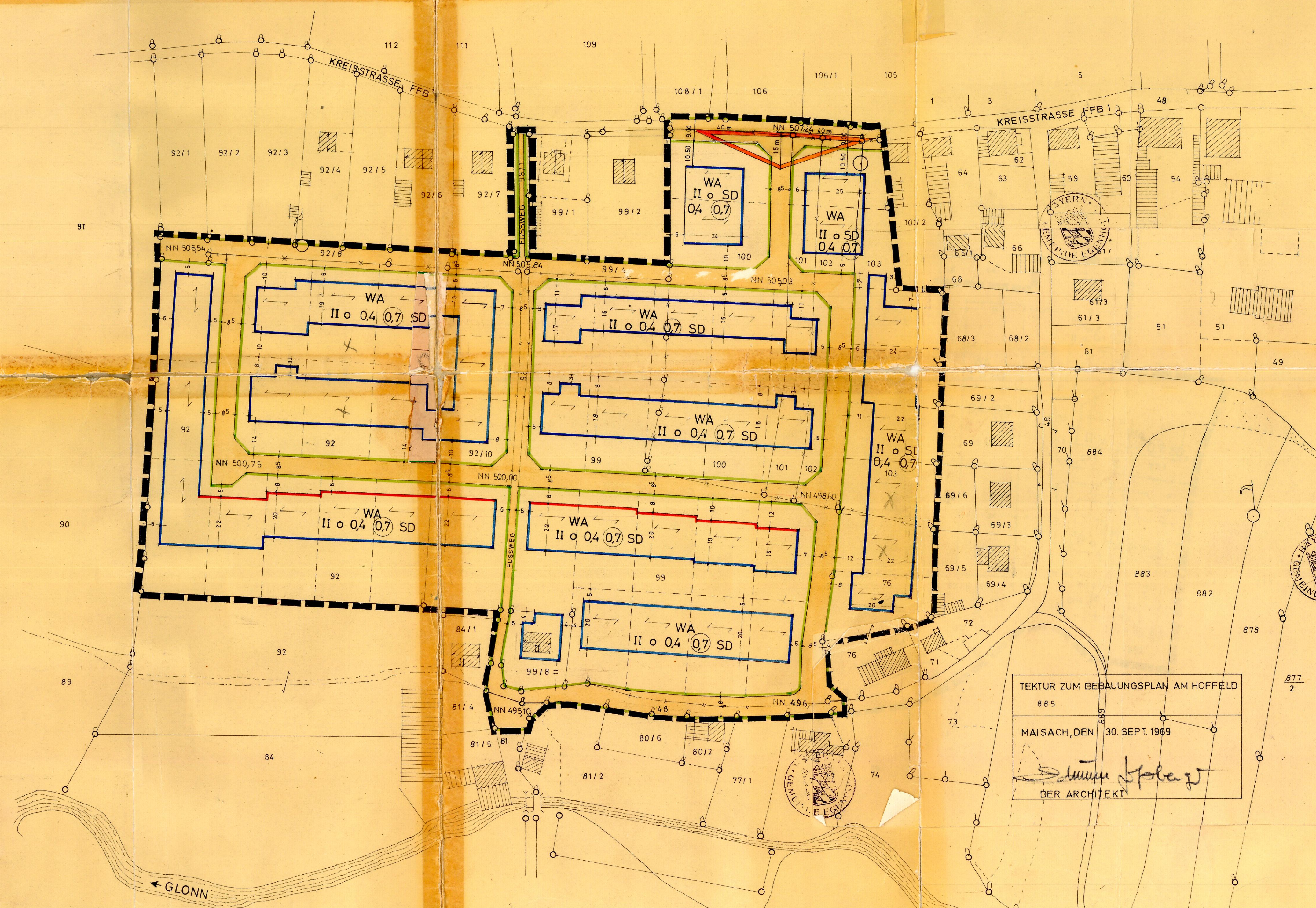
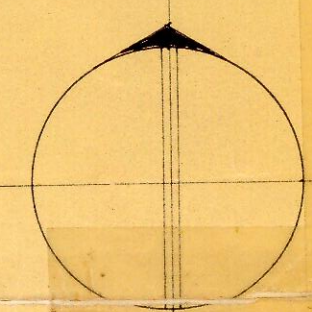


GEMEINDE EGENHOFEN

BEBAUUNGSPLAN AM HOFFELD M=1:1000
 BAUGEBIET FLUR NR. 92/8, 92/10, 98, 98/1, 99, 99/4, 99/8, 100 -103
 UND TEILFLÄCHEN AUS 48, 76, 81, 92

NORD



TEKTUR ZUM BEBAUUNGSPLAN AM HOFFELD
 MAISACH, DEN 30. SEPT. 1969
 Edmund Jößberger
 DER ARCHITEKT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG:

Ausmaß und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise

	Baulinie
	Baugrenze
	Maßangabe in Meter
	Grünflächen

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Begrenzung von Sichtdreiecken

Gestaltung der baulichen Anlage

SD	Satteldach: Dachneigung 25 - 30° für Wohnhäuser Flachdach für Garagen, oder Pultdach
	Firsttrichtung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsangaben und Zeichenerklärung für Hinweise

	Wohngebäude
	Grundstücksgrenzen
	Flur Nummer
	entfallende Grundstücksgrenzen
	Vorschlag für Teilung der Grundstücke
	antike Vermessungszeichen
	Straßen bzw. Geländehöhe in Meter über Normal-Null

Weitere Festsetzungen

- Das Baugebiet ist nach § 9 BBAUG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs 1 BauNVO, dürfen nur in den ausgewiesenen, überbaubaren Flächen errichtet werden.
- Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.
Allgem. Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse (Z) Grundflächenzahl (GRZ) Zahl (GFZ) bei II, bei Erdg. WA II 0,4 0,7 05
- Alle Grundstücke können zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin, bis zu einer max. Zaunhöhe von 1,00 m eingfriedet werden. Zulässig sind:
Durchlaufende, ohne Pfeiler unterbrochene Einfriedungen auf 20 cm Betonsockel, ausgenommen Maschendrahtzäune und Einfriedungsmauern.
- Wohngebäude, Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Soweit es die überbaubare Fläche gestattet, wird für Garagen ausdrücklich die Grenzbebauung für zulässig erklärt.
Für Wohngebäude gelten im allgemeinen die in Art. 6 und 7 der BayBO festgesetzten Abstandsflächen.
Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Fläche rückwärtige Abstandsflächen ergeben die geringer sind als Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt nur, wenn die im Bebauungsplan beibehaltenen, bestehenden oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen bei der Bildung der Baugrundstücke eingehalten werden.
- Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m unzulässig.
Die Einmündung der rückwärtigen Erschließungsstraßen sind auf eine Tiefe von 50 m ab Kreisstraße mit einem geeigneten Kiesunterbau zu versehen und bituminös zu befestigen.
- Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Baulinienpläne und Bebauungspläne.

* geändert am 22. 1. 1971
 mit Gemeinderatsbeschluss

Am Hoffeld

Aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 461), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 479) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S.11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) erlöst die

GEMEINDE EGENHOFEN

den Bebauungsplan als
 Satzung
 für den Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 11 BBAUG vom 22.11.1969 durch den Gemeinderat Egenhofen öffentlich ausgelegt.

Egenhofen, den 15.9.1970

 (Bürgermeister)

Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. September 1970 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 15.9.1970

 (Bürgermeister)

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 21.11.1970, Nr. II/1-610-5/1-286/ Egenhofen gemäß § 11 BBAUG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 23. 10.1968 (GVBl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 25. 11. 1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Fürstentfeldbruck, den 28. JAN. 1972

 Das Landratsamt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 22.10.1971 bis 12.12.1971 in Egenhofen gemäß § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 22.10.1971 ortsüblich durch den Gemeinderat bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG rechtsverbindlich.

Egenhofen, den 28.12.1971

 (Bürgermeister)

ARCHITEKT EDMUND JOßBERGER
 8031 MAISACH, LINDACHER STR.13
 Edmund Jößberger
 ARCHITEKT
 Ingenieur (H) Hoch- u. Tiefbau
 8031 Maisach, Lindacher Str. 13

GEFERTIGT IM APRIL 1969
 GEÄNDERT IM JUNI 1970